

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss
und Lagebericht
zum 31. Dezember 2025

HIS Hamburg Invest Service GmbH
Wexstraße 7
22305 Hamburg

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Tel.: 02054/928 01
Fax: 02054/928 100

essen@miz.de
www.miz.de

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

Bilanz
zum
31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung		39.473,00	45.823,00	II. Gewinnvortrag		98.074,19	131.404,38
Summe Anlagevermögen		39.473,00	45.823,00	III. Jahresüberschuss		4.267,13	33.330,19-
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		127.341,32	123.074,19
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände				B. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86.929,50		97.205,15	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	175.617,00		197.243,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.203,11		0,00	2. Steuerrückstellungen	0,00		9.845,80
3. Forderungen gegen Gesellschafter	152.300,00		101.850,00	3. sonstige Rückstellungen	18.230,94	193.847,94	22.389,86
4. sonstige Vermögensgegenstände	169.007,93	416.440,54	159.828,17	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		76.378,66	152.258,47	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	506,21		33.144,26
Summe Umlaufvermögen		492.819,20	511.141,79	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen	0,00		7.997,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.406,11	549,65	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	102.786,05		63.595,75
		533.698,31	557.514,44	4. sonstige Verbindlichkeiten	109.216,79	212.509,05	100.224,38
						533.698,31	557.514,44

Gewinn- und Verlustrechnung
vom
01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2 / Blatt 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.194.579,17	2.213.802,00
2. sonstige betriebliche Erträge	16.053,67	6.193,12
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.626.458,93	1.371.486,81
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	134.912,68	233.458,95
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	29.425,37	74.839,85
	164.338,05	308.298,80
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.960,07	23.592,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	407.713,65	556.079,78
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.403,01	6.990,49
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.758,00	3.158,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.459,98-	2.299,59-
10. Ergebnis nach Steuern	4.267,13	33.330,19-
11. Jahresüberschuss	4.267,13	33.330,19-

HIS Hamburg Invest Service GmbH, Hamburg

HR-Nr. HRB 130114

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der HIS für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die HIS Hamburg Invest Service GmbH ist Tochter der 100%-Gesellschafterin HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg.

Konzernmuttergesellschaft ist die Hamburg Marketing GmbH, Hamburg.

Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Ausweisänderungen vorgenommen:

- Aufwendungen für Catering (TEUR 230) wurden im Geschäftsjahr unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis dieser Aufwendungen (2024: TEUR 264) unter dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“.
- Aufwendungen für Reisekosten (TEUR 26) wurden im Geschäftsjahr unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis dieser Aufwendungen (2024: TEUR 24) unter dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig (pro rata temporis).

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800 wurden bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der Sachanlagen beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung und den anderen Anlagen 3 bis 21 Jahre.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sowie Bankguthaben sind zum Nennwert aktiviert.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,90 % p.a. sowie ein Rententrend von 1,0 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter:innen wurde eine

Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 2,50 % unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ -9.

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden zum Devisenkassamittelkurs des Entstehungstages erfasst. Buchverluste durch Kursänderungen werden zum Stichtag erfasst.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2025 sind im Anlagenspiegel (Anhang, Seite 5) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen in Höhe von T€ 8,2 (Vorjahr: T€ 0,0) und resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen gegen die HIW in Höhe von T€ 152,3 (Vorjahr: T€ 101,9) und resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

P a s s i v a

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

In der HIS Hamburg Invest Service GmbH wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 175,6 (Vorjahr: T€ 197,2) gebildet.

Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand mit T€ 3,7 (Vorjahr: T€ 3,2) ausgewiesen.

Unter den Zinserträgen wird das Ergebnis aus Zinssatzänderung in Höhe von T€ 10,4 (Vorjahr: T€ 6,9) ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von T€ 3,9 (Vorjahr: T€ 14,7). Darüber hinaus wurden Rückstellungen für die steuerliche Beratung und wirtschaftliche Prüfung in Höhe von T€ 4,0 (Vorjahr: T€ 6,2) sowie weiteren Verpflichtungen in Höhe von T€ 10,2 (Vorjahr: T€ 1,5) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 102,8 (Vorjahr: T€ 63,6).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 109,2 (Vorjahr: T€ 100,2) enthalten zum größten Teil erhaltene Anzahlungen für Messen in 2026 i.H.v. T€ 92,5.

IV. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden im Wesentlichen durch das Immobilienmessegeschäft erzielt.

Ergebnisverwendung

Die HIS schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Gewinn von T€ 4,3.

V. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden für Abschlussprüfungsleistungen T€ 4,0 erfasst.

Zahl der Arbeitnehmenden

Es waren in der HIS Hamburg Invest Service GmbH 2 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr: 3).

Geschäftsführer, Organbezüge

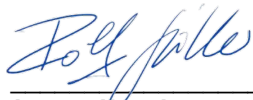
Herr Dr. Rolf Strittmatter

Organbezüge wurden nicht gewährt.

Konzernzugehörigkeit

Die HIS ist Tochterunternehmen der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Die Hamburg Marketing GmbH, Hamburg als kleinster Konzernkreis verzichtet auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 293 HGB. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstellt als oberstes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, der auf der Internetseite der Freie und Hansestadt Hamburg veröffentlicht wird.

Hamburg, den 31. März 2026
HIS Hamburg Invest Service GmbH, Hamburg



(Dr. Rolf Strittmatter)

Entwicklung des Anlagevermögens HIS Hamburg Invest Service GmbH 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte										
Software / Immaterielle WG 011300	26.920,00	8.993,27	0,00	26.920,00	26.920,00	0,00	0,00	26.920,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 011000	129.218,42	8.993,27	2.076,70	136.134,99	83.395,42	15.343,27	2.076,70	96.661,99	39.473,00	45.823,00
GWG 011100	0,00	616,80	616,80	0,00	0,00	616,80	616,80	0,00	0,00	0,00
	156.138,42	18.603,34	2.693,50	163.054,99	110.315,42	15.960,07	2.693,50	123.581,99	39.473,00	45.823,00

HIS Hamburg Invest Service GmbH (HIS)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I Grundlagen des Unternehmens

Organisatorisches

Die HIS Hamburg Invest Service GmbH (HIS) ist Tochter der 100 %-Gesellschafterin HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg.

Geschäftstätigkeit

Kernaufgabe der Geschäftstätigkeit der HIS ist die Organisation und Durchführung von Messen und sonstigen Veranstaltungen sowie Dienstleistungen für Dritte.

II Wirtschaftsbericht

1 Geschäftsverlauf

Die MIPIM und der Hamburger Gemeinschaftsstand im französischen Cannes fanden erneut mit neuer Standaufteilung aber am bewährten Standort statt. 20 Unternehmen haben sich und ihre Projekte unter dem Banner Hamburgs dem internationalen Publikum präsentiert.

Der Gemeinschaftsstand auf der EXPO REAL 2025 fand mit insgesamt 55 Partnern im Oktober in München statt. Durch die derzeitige Branchensituation und der daraus resultierende Buchungslage, wurde der Doppelstock des Standes auch in 2025 Jahr nicht realisiert, um Kosten zu sparen. Mit Karen Pein und Dr. Andreas Dressel reisten zwei Senator:innen nach München und warben auf mehreren Veranstaltungen für die Stadt und die Partner des Standes.

Ergänzend zu den Hauptmessen der HIS wurden auch kleinere Events organisiert sowie einige Einsätze der Touchanwendungen von Hamburg Invest sowie der Metropolregion realisiert.

Der Grafikbereich der HIS hat sich sehr gut etabliert und bietet abseits der Messen Dienstleistungen innerhalb der Hamburg Invest an. Der Bereich Grafik umfasst unter anderem die Ideenfindung, Konzeption und Gestaltung von Publikationen jeglicher Art (Print und online) inklusive der grafischen Beratung und Betreuung vom ersten Layout bis zur Reinzeichnung sowie die Bildrecherche und -bearbeitung. Auch Renderings und Visualisierungen von Gebäuden gehören zum Aufgabenspektrum der HIS.

2 Vermögenslage

Zum 31.12.2025 sinkt das Anlagevermögen in Höhe um T€ 7 auf T€ 39 (Vorjahr T€ 46). Es ist vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhen sich um T€ 57 auf T€ 416 (Vorjahr T€ 359). Davon betragen die Forderungen gegen Gesellschafter T€ 152 (Vorjahr T€ 102).

Die Guthaben bei Kreditinstituten sinken um T€ 76 auf T€ 76 (Vorjahr T€ 152).
Die Bilanzsumme des Unternehmens reduziert sich zum Bilanzstichtag um T€ 24 auf T€ 534 (Vorjahr T€ 558).
Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöht sich um T€ 4 auf T€ 127 (Vorjahr T€ 123).
Die Pensionsrückstellungen beinhalten Versorgungsansprüche aktiver Mitarbeiter: innen der Gesellschaft und belaufen sich auf T€ 176 (Vorjahr T€ 197). Die sonstigen Rückstellungen verringern sich um T€ 4 auf T€ 18 (Vorjahr T€ 22).
Die Verbindlichkeiten steigen um T€ 8 auf T€ 213 (Vorjahr T€ 205). Verbindlichkeiten werden innerhalb des Zahlungsziels beglichen.
Die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten sind in voller Höhe durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögensgegenstände gedeckt.

3 Ertragslage

Die Umsatzerlöse reduzieren sich um T€ 19 auf T€ 2.195 (Vorjahr T€ 2.214). Der Rückgang resultiert vor allem aus einer geringeren Beteiligung an Immobilienmessen.
Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf T€ 16 (Vorjahr T€ 6).
Der Materialaufwand erhöht sich um T€ 8 auf T€ 1.380 (Vorjahr T€ 1.371).
Der Personalaufwand reduziert sich um T€ 144 auf T€ 164 (Vorjahr T€ 308). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen um T€ 98 auf T€ 654 (Vorjahr T€ 556).
Die HIS schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Gewinn von T€ 4 (Vorjahresverlust T€ 33) ab.

III. Prognosebericht

Für die Jahre 2026 und 2027 geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus.

Auswirkungen der Kriegssituation in der Ukraine und des Konflikts in Israel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und der Konflikt in Israel hat erhebliche Unsicherheiten am Markt entstehen lassen. Die Geschäftsführung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und konkretisiert etwaige Risiken, sobald diese quantifiziert werden können.

Auswirkungen haben sich unter anderem dadurch ergeben, dass das allgemeine Kostenniveau speziell im Bereich Energie deutlich ansteigt. Auch für 2026 könnten Auswirkungen durch eine Fortführung der Rezession der Wirtschaft entstehen.

Aufgrund der negativen Marktentwicklung der Immobilienbranche innerhalb der relevanten Zielgruppe des Messestandes könnten rückläufige Buchungszahlen entstehen.

Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmens gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Chancen und Risiken

Insgesamt sieht die Geschäftsführung das Verhältnis von Chancen und Risiken als ausgewogen an. Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht der Geschäftsführung nicht.

Finanzinstrumente

Im Berichtsjahr hat die HIS keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt.

Hamburg, 31. März 2026



Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführung
der HIS Hamburg Invest Service GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HIS Hamburg Invest Service GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIS Hamburg Invest Service GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIS Hamburg Invest Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

gen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben un-

angemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2026

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Jungnickel
Wirtschaftsprüfer

Jens Jensen
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.